



Brandenburgische Technische Universität Cottbus

---

10/1998

Mitteilungen

09.11.1998

Amtsblatt der BTU Cottbus

---

## INHALT

Seite

- |    |  |    |
|----|--|----|
| 1. | Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang<br>"Bauen & Erhalten / Building & Conservation"<br>an der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung<br>der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 18.12.1997 | 2  |
| 2. | Studienordnung für den postgradualen Studiengang<br>"Bauen & Erhalten / Building & Conservation"<br>an der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung<br>der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 18.12.1997  | 10 |

---

Herausgeber: Der Rektor der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus  
Redaktion: Dezernat Bau und Betriebstechnik  
Druck: BTU Cottbus  
Auflage: 300

**PRÜFUNGSORDNUNG  
FÜR DEN  
POSTGRADUALEN STUDIENGANG  
BAUEN & ERHALTEN - BUILDING & CONSERVATION  
VOM 18.12. 1997<sup>1</sup>**

|                          |  |                                |                                    |   |
|--------------------------|--|--------------------------------|------------------------------------|---|
| <b>I. Allgemeines</b>    |  | <b>III. Schlußbestimmungen</b> |                                    |   |
| § 1                      | Zweck der Masterprüfung  | 3                              | § 21 Ungültigkeit der Prüfung      | 7 |
| § 2                      | Mastergrad   | 3                              | § 22 Einsicht in die Prüfungsakten | 8 |
| § 3                      | Regelstudienzeit   | 3                              | § 23 Inkrafttreten                 | 8 |
| § 4                      | Aufbau der Prüfung   | 3                              |                                    |   |
| § 5                      | Kreditpunkte   | 3                              |                                    |   |
| § 6                      | Prüfungsausschuß   | 3                              |                                    |   |
| § 7                      | Prüfer und Beisitzer   | 4                              | Anlage zur Prüfungsordnung         | 9 |
| § 8                      | Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen  | 4                              |                                    |   |
| § 9                      | Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß  | 4                              |                                    |   |
| <b>II. Masterprüfung</b> |  |                                |                                    |   |
| § 10                     | Zulassung  | 5                              |                                    |   |
| § 11                     | Zulassungsverfahren  | 5                              |                                    |   |
| § 12                     | Art und Umfang der Prüfung   | 5                              |                                    |   |
| § 13                     | Prüfungsrelevante Studienleistungen  | 5                              |                                    |   |
| § 14                     | Master-Arbeit  | 6                              |                                    |   |
| § 15                     | Disputation  | 6                              |                                    |   |
| § 16                     | Annahme und Bewertung von Master-Arbeit und Disputation                                      | 6                              |                                    |   |
| § 17                     | Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung           | 6                              |                                    |   |
| § 18                     | Wiederholung der Prüfung   | 7                              |                                    |   |
| § 19                     | Zeugnis  | 7                              |                                    |   |
| § 20                     | Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades „Master of Arts - Building Conservation“ | 7                              |                                    |   |

<sup>1</sup> Beschlossen vom Senat der BTU Cottbus am 19.03.1998 und durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 07.09.1998 genehmigt.

## I. Allgemeines

### § 1 Zweck der Masterprüfung

Die Prüfung bildet den Abschluß des postgradualen Studienganges "Bauen & Erhalten - Building & Conservation". Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat<sup>2</sup> die Zusammenhänge seines Faches versteht, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse kritisch anzuwenden, gestalterisch zu arbeiten und die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

### § 2 Mastergrad<sup>3</sup>

Ist die Prüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus den akademischen Grad "Master of Arts - Building Conservation", abgekürzt "MA".

### § 3 Regelstudienzeit

(1) Die Studienzeit, in der in der Regel die Prüfung abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester.

(2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtfachbereich beträgt 75 Semesterwochenstunden.

### § 4 Aufbau der Prüfung

Die Prüfung besteht aus fünf prüfungsrelevanten Studienleistungen, der Master-Arbeit und der Disputation.

<sup>2</sup> Die in dieser Ordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen (Professor, Prüfer, Student usw.) gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

<sup>3</sup> Vorbehaltlich der Neufassung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes.

### § 5 Kreditpunkte

Für erbrachte oder anerkannte Studienleistungen werden Kreditpunkte vergeben. Diese sind unabhängig von der Benotung und als Indikatoren für ein Arbeitspensum zu sehen. In jedem der Studienbereiche ist ein Kreditpunkte-Minimum nach Vorgabe der Anlage 1 zur Prüfungsordnung zu erfüllen. Die Zulassung zur Masterarbeit erfordert ein Minimum von 120 Kreditpunkten.

### § 6 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfung und die Wahrnehmung der durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören an:

3 Professoren

1 wissenschaftlicher Assistent

1 Student des postgradualen Studienganges "Bauen & Erhalten - Building & Conservation".

Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt 2 Jahre, für das studentische Mitglied 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung bestellt. Die Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Soweit Entscheidungen die Bewertung von Prüfungsleistungen betreffen, haben studentische Mitglieder nur beratende Stimme.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuß kann durch Beschluß Aufgaben auf seinen Vorsitzenden übertragen. Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten desselben nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte in Prüfungsangelegenheiten sind.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 7 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern dürfen nur Professoren und andere nach BbgHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die - sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern - in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine Diplomprüfung oder vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Abs. 4 entsprechend.

## § 8 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen an einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des HRG werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen im wesentlichen denen an der BTU Cottbus entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen, die in Zusammenhang mit einem einzuführenden Kreditpunkte-System zu sehen ist. Zusätzlich sind bei der Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des HRG erbracht wurden, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Für Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuß.

## § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann ein ärztliches Attest verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder unerlaubte Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach dem Prüfungstermin verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 3, Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## II. Masterprüfung

### § 10 Zulassung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

1. ein berufsqualifizierender Abschluß eines Studiums der Architektur, des Bauingenieurwesens, der Stadt- und Regionalplanung, der Landschaftsplanung, der Kunstgeschichte, der Archäologie oder eines anderen, eng vergleichbaren Faches von einer Universität oder Fachhochschule;
2. mindestens zwei Jahre hauptberufliche Tätigkeit seit der ersten berufsqualifizierenden Prüfung oder vergleichbare Praxiserfahrung; über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuß;
3. Immatrikulation im postgradualen Studiengang "Bauen & Erhalten - Building & Conservation";
4. das Erreichen der in der Prüfungsordnung (Anlage 1) festgelegten Kreditpunktminima;
5. der Nachweis der Teilnahme an Exkursionen im Gesamtumfang von mindestens 12 Tagen;
6. der Nachweis über absolvierte Praktika im Umfang von mindestens 6 Wochen an einer von der Prüfungskommission anerkannten, fachlich einschlägigen Einrichtung; dabei kann es sich um ein Architekturbüro, eine Behörde oder vergleichbare Institution handeln.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist vom Kandidaten mit der Anmeldung der Master-Arbeit an das Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;

2. eine Erklärung des Kandidaten, daß ihm diese Prüfungsordnung bekannt ist.

### § 11 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Entscheidung wird dem Kandidaten mitgeteilt.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat die Abschlußprüfung in einem gleichen oder verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des HRG endgültig nicht bestanden hat oder
4. der Kandidat sich in einem gleichen oder verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet oder
5. der Prüfungsanspruch erloschen ist.

### § 12 Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus fünf prüfungsrelevanten Studienleistungen, der Master-Arbeit und der Disputation gemäß Anlage 1.

(2) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Attest glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

### § 13 Prüfungsrelevante Studienleistungen

Prüfungsrelevante Studienleistungen sind in schriftlicher sowie gegebenenfalls einer anderen, angemessenen Form vorzulegende Arbeiten zu überschaubaren Einzelthemen aus den Lehrveranstaltungen, mit denen der Kandidat nachweisen soll, daß er in begrenzter Zeit ein Thema oder eine Aufgabe mit den Methoden seines Faches bearbeiten und problembewußt darstellen kann.

## § 14 Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, sich innerhalb einer vorgegebenen Frist mit den Problemen eines konkreten Objektes oder Projektes aus dem Spektrum des Studienganges kritisch und selbständig auseinanderzusetzen und die sich daraus ergebenden Aufgaben mit wissenschaftlichen sowie gegebenenfalls auch künstlerischen Methoden zu lösen.

(2) Die Master-Arbeit kann nur von einem im postgradualen Studiengang "Bauen & Erhalten - Building & Conservation" tätigen Professor ausgegeben und betreut werden. Der Prüfungsausschuß bestellt zwei Prüfer der Master-Arbeit, den Betreuer und einen weiteren. Der Kandidat kann das Thema der Master-Arbeit und die Prüfer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Meldung zur Master-Arbeit erfolgt über das Prüfungsamt schriftlich beim Prüfungsausschuß.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit soll 12 Wochen nicht überschreiten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit um insgesamt höchstens 12 Wochen verlängern.

(5) Die Master-Arbeit ist schriftlich und in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Die Master-Arbeit hat eine deutsche und eine englische Zusammenfassung zu enthalten.

## § 15 Disputation

Es wird eine Disputation von 45 Minuten Dauer durchgeführt, in der der Kandidat seine Master-Arbeit vorstellt und im Kontext des Faches diskutiert. Die Disputation findet öffentlich statt.

## § 16 Annahme und Bewertung von Master-Arbeit und Disputation

(1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Master-Arbeit wird durch zwei Prüfer gemäß § 14 Abs. 2 bewertet. Stimmen die beiden Bewertungen nicht überein, so ist das arithmetische Mittel aus den Bewertungen zu bilden. Unterscheiden sich die beiden Bewertungen um 2 oder mehr bzw. ist eine der Bewertungen "nicht ausreichend", so ist die Master-Arbeit durch einen weiteren Prüfer zu bewerten. Bewertet der weitere Prüfer ebenfalls mit "nicht ausreichend", gilt die Master-Arbeit als nicht bestanden. Im anderen Falle ergibt sich die Bewertung der Master-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen.

(3) Die Prüfungskommission benotet auch die Disputation.

(4) Die Note der Master-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Master-Arbeit und der Note der Disputation.

(5) Ein Exemplar der Master-Arbeit verbleibt bei der BTU Cottbus.

## § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = nicht ausreichend

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine prüfungsrelevante Studienleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden ist.

(4) Die prüfungsrelevante Studienleistung im Themenbereich "Gestaltung im Bestand" und ihre Benotung ergeben sich aus der Durchschnittsleistung in den drei Projekten und den drei Stegreifen, wobei die Projekte für die Note dreifach zählen.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche prüfungsrelevanten Studienleistungen, die Master-Arbeit und die Disputation jeweils mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden sind.

(6) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt aller Noten für die prüfungsrelevanten Studienleistungen (Anteil an der Gesamtnote 0,5) und der Note für die Master-Arbeit einschließlich der Disputation (Anteil an der Gesamtnote 0,5).

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

|  |              |
|--|--------------|
| bei einem Durchschnitt<br>bis 1,5          | sehr gut     |
| bei einem Durchschnitt<br>über 1,5 bis 2,5 | gut          |
| bei einem Durchschnitt<br>über 2,5 bis 3,5 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt<br>über 3,5 bis 4,0 | ausreichend  |

(7) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

### § 18 Wiederholung der Prüfung

(1) Die prüfungsrelevanten Studienleistungen (PRSt), die mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, können einmal wiederholt werden.

Wird die Master-Arbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist eine Wiederholung ausgeschlossen.

### § 19 Zeugnis

(1) Hat ein Kandidat die Prüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden das Thema und die Note der Master-Arbeit sowie die Themenbereiche und Noten der prüfungsrelevanten Studienleistungen aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, sowie die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Dekans.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so ist dem Kandidaten darüber ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können.

(4) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 20 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts - Building Conservation"

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts - Building Conservation (MA)" mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt.

(2) Die Urkunde wird vom Rektor und vom Dekan der Fakultät für Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung unterzeichnet und mit dem Siegel der BTU Cottbus versehen.

## III. Schlußbestimmungen

### § 21 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für die betroffenen Prüfungsleistungen entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist gegebenenfalls auch die Urkunde über den verliehenen akademischen Grad einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wird. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens erhält der Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die von seinen Prüfern verfaßten Beurteilungen und in die Prüfungsprotokolle.

## **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der BTU Cottbus in Kraft.

## Anlage 1 zur Prüfungsordnung

**Postgradualer Studiengang Bauen & Erhalten / Building & Conservation**

|  |  |    | CP | min.<br>CP      | SWS | PrSt |  |
|--|--|----|----|-----------------|-----|------|--|
| 1<br>Grundlagen                                  | Bau- und Stadtbaugeschichte                                  | VL | 2  | 14 <sup>1</sup> | 14  |      |  |
|  | Kunstgeschichte  | VL | 2  |                 |     |      |  |
|  | Bautechnikgeschichte   | VL | 2  |                 |     |      |  |
|  | Theorie der Denkmalpflege                                    | VL | 2  |                 |     |      |  |
|  | Entwerfen im Bestand   | VL | 2  |                 |     |      |  |
|  | Gartenkunst  | VL | 2  |                 |     |      |  |
|  | Baustoffe  | VL | 2  |                 |     |      |  |
| 2<br>Dokumentation,<br>Darstellung,<br>Bewertung | Bauaufnahme I *  | Ü  | 3  | 24              | 16  | 1    | M<br>A<br>S<br>T<br>E<br>R<br>A<br>R<br>B<br>E<br>I<br>T |
|  | Bauaufnahme II *   | Ü  | 3  |                 |     |      |  |
|  | Bauforschung I *   | Ü  | 3  |                 |     |      |  |
|  | Bauforschung II *  | Ü  | 3  |                 |     |      |  |
|  | Denkmalbenennung- und Bewertung                              | SE | 3  |                 |     |      |  |
|  | Denkmalpflegepraxis  | SE | 3  |                 |     |      |  |
|  | Kunstgeschichte  | SE | 4  |                 |     |      |  |
|  | Gartenkunst  | SE | 4  |                 |     |      |  |
|  | Baugeschichte I  | SE | 4  |                 |     |      |  |
|  | Baugeschichte II   | SE | 4  |                 |     |      |  |
|  | Architekturinformatik und CAD                                | Ü  | 3  |                 |     |      |  |
| 3<br>Techniken<br>für den Bestand                | Tragwerkanalyse I  | SE | 4  | 24              | 14  | 1    | E<br>R<br>A<br>R<br>B<br>E<br>I<br>T                     |
|  | Tragwerkanalyse II   | SE | 4  |                 |     |      |  |
|  | Bauwerkanalyse I   | SE | 4  |                 |     |      |  |
|  | Bauwerkanalyse II  | SE | 4  |                 |     |      |  |
|  | Schadensaufnahme und -analyse I                              | Ü  | 3  |                 |     |      |  |
|  | Schadensaufnahme und -analyse II                             | Ü  | 3  |                 |     |      |  |
|  | Sanierung - Baukonstruktion                                  | SE | 4  |                 |     |      |  |
|  | Bauchemie, Bauphysik   | SE | 4  |                 |     |      |  |
|  | Sanierung - Technischer Ausbau                               | SE | 4  |                 |     |      |  |
|  | Tragwerksertüchtigung  | SE | 4  |                 |     |      |  |
| 4<br>Gestaltung<br>im Bestand                    | Projekt 1**  | P  | 7  | 31 <sup>1</sup> | 15  | 1    | E<br>I<br>T  |
|  | Projekt 2***   | P  | 7  |                 |     |      |  |
|  | Projekt 3****  | P  | 14 |                 |     |      |  |
|  | Stegreif 1**   | St | 1  |                 |     |      |  |
|  | Stegreif 2**   | St | 1  |                 |     |      |  |
|  | Stegreif 3**   | St | 1  |                 |     |      |  |
| 5<br>Wirtschaft,<br>Recht,<br>Kommunikation      | Planungs- und Bauökonomie                                    | SE | 3  | 9               | 6   | 1    |  |
|  | Bau- und Planungsrecht                                       | SE | 3  |                 |     |      |  |
|  | Bauwirtschaft und Baubetrieb                                 | SE | 3  |                 |     |      |  |
|  | Denkmalmarketing   | Ü  | 3  |                 |     |      |  |
|  | Denkmalpädagogik   | Ü  | 3  |                 |     |      |  |
| 6<br>Schwerpunktbildung                          | Fächer aus 1-3 & 5, sowie aus der Fakultät 2 und aus dem ZTG |    |    | 18              | 10  | 1    |  |
| gesamt   |  |    |    | 120             | 75  | 5    |  |

<sup>1</sup> alle angebotenen Veranstaltungen müssen wenigstens einmal belegt werden

\* LS Baugeschichte mit den LS Vermessung und Denkmalpflege

\*\* LS des Instituts für Entwerfen, resp. für Städtebau und Landschaftsplanung mit Beteiligung von LS des IBK

\*\*\* LS des Instituts für Entwerfen mit Beteiligung Block 5

\*\*\*\* Interdisziplinäres Projekt

PrSt: Prüfungsrelevante Studienleistung

CP: Kreditpunkte

VL: Vorlesung

SE: Seminar

Ü: Übung

P: Projekt

St: Stegreif

min. CP Kreditpunktminimum

**STUDIENORDNUNG  
FÜR DEN  
POSTGRADUALEN STUDIENGANG  
BAUEN & ERHALTEN - BUILDING & CONSERVATION  
VOM 18.12. 1997<sup>1</sup>**

|      |  |    |
|------|--|----|
| §1   | Geltungsbereich  | 11 |
| § 2  | Studienbeginn  | 11 |
| § 3  | Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen;<br>Anrechnung von Studien- und Prüfungs-<br>leistungen | 11 |
| § 4  | Studienziele   | 11 |
| § 5  | Studieninhalte   | 11 |
| § 6  | Aufbau und Durchführung des Studiums   | 12 |
| § 7  | Praktika   | 12 |
| § 8  | Studiendauer   | 12 |
| § 9  | Studien- und Lehrformen  | 12 |
| § 10 | Studienplan  | 12 |
| § 11 | Inkrafttreten  | 12 |
|      | Anlage zur Studienordnung  | 13 |

---

<sup>1</sup> Beschlossen vom Senat der BTU Cottbus am 19.03.1998 und durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 07.09.1998 zur Kenntnis genommen.

## § 1 Geltungsbereich

(1) Die Studienordnung für den postgradualen Studiengang "Bauen & Erhalten - Building & Conservation" regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung die Ziele, die Inhalte und den Aufbau des Studienganges.

(2) Es ist Aufgabe der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus, Fakultät 2, ein ordnungsgemäßes Studium nach dieser Studienordnung zu ermöglichen.

(3) Der Student<sup>1</sup> soll im Rahmen dieser Studienordnung sein Studium eigenverantwortlich planen und durchführen.

## § 2 Studienbeginn

Der postgraduale Studiengang "Bauen & Erhalten - Building & Conservation" beginnt zum Wintersemester.

## § 3 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen; Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Der postgraduale Studiengang Bauen & Erhalten - Building & Conservation richtet sich in erster Linie an Architekten und Bauingenieure, aber auch an Kunsthistoriker und an Absolventen anderer Studienrichtungen, die unter verschiedenen Aspekten im Bestand arbeiten.

Zugangsvoraussetzungen sind ein berufsqualifizierender Abschluß eines Studiums der Architektur, des Bauingenieurwesens, der Stadt- und Regionalplanung, der Landschaftsplanung, der Kunstgeschichte, der Archäologie oder eines anderen, eng vergleichbaren Faches von einer Universität oder Fachhochschule sowie mindestens zwei Jahre hauptberufliche Tätigkeit seit der ersten berufsqualifizierenden Prüfung. Für eine erfolgreiche Absolvierung des Studienganges und für die Berufspraxis werden Kenntnisse der englischen Sprache als unabdingbar angesehen.

<sup>1</sup> Die in dieser Ordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen (Professor, Prüfer, Student usw.) gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung und die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen regelt die Prüfungsordnung.

## § 4 Studienziele

Ziel der Ausbildung im postgradualen Studiengang "Bauen & Erhalten - Building & Conservation" ist es, auf der Basis eines abgeschlossenen Studiums in vertiefter Weise auf die berufliche Tätigkeit im Umgang mit alter Bausubstanz vorzubereiten. Themen aus dem Bereich der einschlägigen, insbesondere geisteswissenschaftlichen Grundlagen, des Bauingenieurwesens, des Entwerfens und der Ökonomie bilden in etwa gleichem Maße das Grundgerüst des Studienangebotes. Die Absolventen sollen in die Lage versetzt werden, bestehende Bausubstanz und andere Strukturen hinsichtlich ihrer denkmalpflegerischen Bedeutung zu bestimmen und einzuordnen, auf dieser Grundlage adäquate Konzepte für den Umgang zu entwickeln und für die Umsetzung dieser Konzepte zu sorgen.

## § 5 Studieninhalte

Im einzelnen werden Inhalte aus folgenden Studienbereichen vermittelt:

1. Grundlagen
2. Dokumentation, Darstellung, Bewertung
3. Techniken für den Bestand
4. Gestaltung im Bestand
5. Wirtschaft, Recht und Kommunikation
6. Schwerpunktbildung

Es wird dazu auf die Anlage zu dieser Studienordnung verwiesen.

Mindestens zehn Prozent der Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.

## § 6 Aufbau und Durchführung des Studiums

Das Studium gliedert sich in vier Semester. Zur Vermittlung des fachlichen Wissens und der fachlichen Fertigkeiten werden Vorlesungen, Seminare, Projekte, Stegreife und Exkursionen angeboten. Im ersten Semester soll die Aneignung von Grundlagenwissen im Vordergrund stehen, welches das jeweilige fachliche Vorwissen des Studenten individuell ergänzt. Das zweite Semester dient insbesondere der Vermittlung der für alle relevanten Kerninhalte des Studienganges. Im dritten Semester ist die Schwerpunktbildung nach individuellem Interesse vorgesehen. Hauptaufgabe im vierten Semester ist die Anfertigung der Abschlußarbeit.

Jedem Studenten ist nach Maßgabe vorhandener Räume ein ausgestatteter Arbeitsplatz in den Ateliers zur Verfügung zu stellen.

## § 7 Praktika

Für die Zulassung zur Prüfung ist ein mindestens sechswöchiges Praktikum an einer von der Prüfungskommission anerkannten, fachlich einschlägigen Einrichtung nachzuweisen; dabei kann es sich um ein Architekturbüro, eine Behörde oder vergleichbare Institution handeln.

## § 8 Studiendauer

Die Regelstudienzeit des postgradualen Studienganges beträgt insgesamt vier Semester (zwei Jahre).

## § 9 Studien- und Lehrformen

(1) Vorlesungen dienen der Vermittlung von fachspezifischen Grundlagen und projektergänzenden Kenntnissen. Sie können kolloquiumsartigen Charakter haben.

(2) In Übungen werden praktische Fähigkeiten vermittelt. Sie können in Projekte integriert sein.

(3) Seminare dienen der eigenständigen Erarbeitung von Kenntnissen sowie der Einübung von wissenschaftlichem Denken und Forschen durch Seminarvortrag, Diskussionsbeteiligung, Protokollführung und schriftliche Seminararbeit.

(4) Bei den Projekten geht es darum, für eine Problemstellung im konkreten baulichen Kontext eine denkmalpflegerisch und gestalterisch adäquate Entwurfslösung zu finden und darzustellen. Dazu gehört eine intensive Auseinandersetzung mit der Geschichte sowie den spezifischen Qualitäten und Problemen des zu bearbeitenden baulichen Kontextes.

(5) In Stegreifen soll die Fähigkeit entwickelt werden, selbständig zu eng begrenzten Aufgaben in kurzer Zeit Entwurfsvorschläge zu entwickeln, zeichnerisch und verbal darzustellen und zu diskutieren. Sie können in die längerfristig zu bearbeitenden Projekte eingebunden sein.

(6) Exkursionen dienen der Auseinandersetzung mit konkreten Problemen am Objekt und vor Ort unter Anleitung. Exkursionen sind in schriftlicher Form vorzubereiten und auszuwerten. Die Teilnahme an Exkursionen im Gesamtumfang von mindestens 12 Tagen ist nachzuweisen.

## § 10 Studienplan

Ein Kreditpunktesystem ermöglicht die Bildung von Studienbereichsinternen Schwerpunkten. Die Verteilung der Kreditpunkte regelt die Prüfungsordnung.

Ein Musterstudienplan mit einer möglichen Verteilung der Semesterwochenstunden des postgradualen Studienganges ist in Anlage 1 dargestellt.

## § 11 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der BTU Cottbus in Kraft.

## Anlage 1 zur Studienordnung

### Postgradualer Studiengang Bauen & Erhalten / Building & Conservation Musterstudienplan

|  |  |    | 1. | 2. | 3.  | 4.  |    |
|--|--|----|----|----|-----|-----|----|
| 1<br>Grundlagen                                  | Bau- und Stadtbaugeschichte                                  | VL | 2  |    |     |     | 14 |
|  | Kunstgeschichte  | VL | 2  |    |     |     |    |
|  | Bautechnikgeschichte   | VL | 2  |    |     |     |    |
|  | Theorie der Denkmalpflege                                    | VL | 2  |    |     |     |    |
|  | Entwerfen im Bestand   | VL | 2  |    |     |     |    |
|  | Gartenkunst  | VL |    | 2  |     |     |    |
|  | Baustoffe  | VL |    | 2  |     |     |    |
| 2<br>Dokumentation,<br>Darstellung,<br>Bewertung | Bauaufnahme I *  | Ü  |    | 2  |     |     | 16 |
|  | Bauaufnahme II *   | Ü  |    |    |     |     |    |
|  | Bauforschung I *   | Ü  |    |    | 2   |     |    |
|  | Bauforschung II *  | Ü  |    |    |     |     |    |
|  | Denkmalbenennung- und Bewertung                              | SE | 2  |    |     |     |    |
|  | Denkmalpflegepraxis  | SE |    |    | 2   |     |    |
|  | Kunstgeschichte  | SE |    | 2  |     |     |    |
|  | Gartenkunst  | SE |    |    |     | 2   |    |
|  | Baugeschichte I  | SE |    |    | 2   |     |    |
|  | Baugeschichte II   | SE |    |    |     |     |    |
| Architekturinformatik und CAD                    | Ü  | 2  |    |    |     |     |    |
| 3<br>Techniken für<br>den Bestand                | Tragwerkanalyse I  | SE |    | 2  |     |     | 14 |
|  | Tragwerkanalyse II   | SE |    |    |     |     |    |
|  | Bauwerkanalyse I   | SE | 2  |    |     |     |    |
|  | Bauwerkanalyse II  | SE |    |    |     |     |    |
|  | Schadensaufnahme und -analyse I                              | Ü  | 2  |    |     |     |    |
|  | Schadensaufnahme und -analyse II                             | Ü  |    |    |     |     |    |
|  | Sanierung - Baukonstruktion                                  | SE |    |    | 2   |     |    |
|  | Bauchemie, Bauphysik   | SE |    |    | 2   |     |    |
| Sanierung - Technischer Ausbau                   | SE   |    |    |    | 2   |     |    |
|  | Tragwerksertüchtigung  | SE |    |    | 2   |     |    |
| 4<br>Gestaltung im<br>Bestand                    | Projekt 1**  | P  | 4  |    |     |     | 15 |
|  | Projekt 2***   | P  |    | 4  |     |     |    |
|  | Projekt 3****  | P  |    |    | 4   |     |    |
|  | Stegreif 1**   | St |    | 1  |     |     |    |
|  | Stegreif 2**   | St |    |    | 1   |     |    |
|  | Stegreif 3**   | St |    |    |     | 1   |    |
| 5<br>Wirtschaft,<br>Recht,<br>Kommunikation      | Planungs- und Bauökonomie                                    | SE | 2  |    |     |     | 6  |
|  | Bau- und Planungsrecht                                       | SE |    |    |     |     |    |
|  | Bauwirtschaft und Baubetrieb                                 | SE |    |    |     |     |    |
|  | Denkmalmarketing   | Ü  |    | 2  |     |     |    |
|  | Denkmalpädagogik   | Ü  |    |    | 2   |     |    |
| 6<br>Schwerpunktbildung                          | Fächer aus 1-3 & 5, sowie aus der Fakultät 2 und aus dem ZTG |    |    |    | 3*2 | 2*2 | 10 |
| SWS gesamt                                       |  |    | 24 | 17 | 25  | 9   | 75 |

\* LS Baugeschichte mit den LS Vermessung und Denkmalpflege

\*\* LS des Instituts für Entwerfen, resp. für Städtebau und Landschaftsplanung mit Beteiligung von LS des IBK

\*\*\* LS des Instituts für Entwerfen mit Beteiligung Block 5

\*\*\*\* Interdisziplinäres Projekt

VL: Vorlesung

SE: Seminar

Ü: Übung

P: Projekt

St: Stegreif